

2439 001

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 158/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Hersch S [REDACTED] ,
A [REDACTED] /Belgien, D [REDACTED] straat [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Angriffe des Klägers gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Sklerose samt den anderen auf dieses Leiden zurückzuführenden Krankheiten des Klägers nicht wahrscheinlich. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung auf die Gutachten der Fachärzte Dr. U[REDACTED] und Dr. S[REDACTED] gestützt, sich jedoch auch mit dem Inhalt der Gutachten des Vertrauensarztes Dr. D[REDACTED] und des Facharztes Dr. Se[REDACTED] auseinandergesetzt. Diese medizinische Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher

11

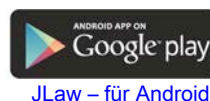
- 3 -

Bedeutung auf. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, welchen von mehreren sich widersprechenden Gutachten er sich anschließt. Er ist bei der Beurteilung der Frage des Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den gesundheitlichen Schädigungen weitgehend auf die Gutachten medizinischer Sachverständiger angewiesen. Aufgabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tatsachenrichter die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er dieses Gutachten seiner Entscheidung zugrunde legen, auch wenn die vom Sachverständigen beurteilte Frage von anderen namhaften Fachärzten anders gesehen wird. Hierauf hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen hingewiesen (RzW 1965, 38 Nr. 32; 279 Nr. 30; 565 Nr. 35). Daher ist die Meinung des Klägers abzulehnen, der Ursachenzusammenhang sei dann als wahrscheinlich im Sinne des § 28 BfG anzusehen, wenn er von zwei Gutachtern bejaht, von zwei anderen Sachverständigen aber verneint werde. Diese Meinung findet im Verfahrensrecht keine Grundlage.

Das Berufungsurteil weicht auch, entgegen der Meinung des Klägers, nicht von der in RzW 1967, 77 Nr. 20 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß in Ausnahmefällen die beschleunigte Entwicklung eines Altersleidens, so der Arteriosklerose, der Verfolgung zur Last gelegt werden kann. Es hat jedoch die Voraussetzungen, unter denen nach der angeführten Entscheidung ein solcher Zusammenhang in Betracht kommen kann, als nicht gegeben erachtet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)